Beck-Rechtsberater im dtv 50754

Testamentsvollstreckung

Richtig anordnen, durchführen und kontrollieren

von
Bernhard F. Klinger, Wolfgang Roth

2. Auflage

Testamentsvollstreckung – Klinger / Roth

schnell und portofrei erhältlich bei beck-shop.de DIE FACHBUCHHANDLUNG

Thematische Gliederung:

Nachlassverwaltung, Testamentsvollstreckung

Verlag C.H. Beck München 2014

Verlag C.H. Beck im Internet:
www.beck.de
ISBN 978 3 406 65830 3

Inhaltsverzeichnis: Testamentsvollstreckung – Klinger / Roth

beck-shop.de

während eines laufenden Kalenderjahres, muss er die jährliche Rechnungslegung bis Anfang Mai des Folgejahres erteilen.

BEISPIEL: Beginn der Testamentsvollstreckung am 3.7.2010. Abrechnungszeitraum: 3.7.2010 bis 31.12.2010. Frist zur Abgabe der Rechnungslegung: Anfang Mai 2011.

Zu beachten ist, dass die Pflicht zur Rechnungslegung **keinen Anspruch der Erben auf Wertermittlung** beinhaltet. Der Testamentsvollstrecker muss also Nachlassgegenstände weder bewerten noch Gutachten für deren Wert einholen, um sie in der Rechnungslegung zu bezeichnen. Sofern der Erbe die Rechenschaftsablegung verlangt, muss der Testamentsvollstrecker eine geordnete Zusammenstellung der Einnahmen und Auslagen nebst Belegen vorlegen, aber nur, soweit solche zu erteilt werden pflegen.

Checkliste „Rechnungslegung des Testamentsvollstreckers"

Die Rechnungslegung des Testamentsvollstreckers muss:

- vollständig sein, also alle maßgeblichen Tatsachen enthalten,
- soweit als möglich richtig sein, ist also mit größtmöglicher Sorgfalt zu erfüllen,
- übersichtlich und verständlich sowie
- nachprüfbar sein.

c) Umfang der Rechnungslegung

In welchem Umfang die Rechenschaftslegung erfolgt, hängt immer vom Einzelfall der Testamentsvollstreckung ab. Auf jeden Fall sind die grundsätzlichen Angaben zum Umfang der Testamentsvollstreckung in die Rechenschaftslegung aufzunehmen. Der Testamentsvollstrecker ist gut beraten, wenn er eher mehr als zu wenige Informationen in die Rechenschaftslegung aufnimmt. Auch ist es immer vorteilhaft, die einzelnen Positionen durch Belege, Quittungen, Unterlagen usw. zu dokumentieren und diese der Rechenschaftslegung beizufügen. Damit wird auch dokumentiert, dass der Testamentsvollstrecker offen mit den Erben umgeht und diese in seine Ent-

beck-shop.de

scheidungsprozesse sowie die von ihm erzielten Ergebnisse umfassend einbindet.

Checkliste „Umfang der Rechenschaftslegung"

Zu behandelnde Themenbereiche bei der Rechenschaftslegung:
- Nachlassumfang
- Anzahl der einzelnen Nachlasspositionen und -gegenstände
- Darstellung aller Aktiva und Passiva des Nachlasses
- Umfang der Tätigkeit des Testamentsvollstreckers
- Informationsinteresse des Erben.

d) Schlussabrechnung des Testamentsvollstreckers

Die Schlussabrechnung geht weiter als die jährliche Rechnungslegung bei der Verwaltungsvollstreckung. Sie muss alles beinhalten, was eine Beziehung zum Nachlass hat oder haben kann. Der Erbe muss in die Lage versetzt werden, dass er prüfen kann, ob und in welcher Höhe ihm ggf. Schadenersatzansprüche gegen den Testamentsvollstrecker zustehen. Das dazu Erforderliche hängt immer von den Einzelfallumständen ab. Eine „statische" Rechenschaft gibt es daher nicht. Um die Auskunft zu untermauern, muss der Testamentsvollstrecker auch **Belege** beifügen, soweit diese üblicherweise erteilt werden (z. B. Kontoauszüge, Rechnungen für von ihm getätigte Ausgaben).

Praxishinweis:

Sind erforderliche Belege verloren gegangen, muss der Testamentsvollstrecker Ersatzbelege beschaffen.

Der Anspruch auf Vorlage der Belege zu Gunsten des Erben geht so weit, dass die Belege in einer übersichtlichen Aufstellung geordnet und verbunden mit dem Angebot, diese notfalls mündlich dem Erben zu erklären, der Rechnungslegung beigelegt werden müssen.

beck-shop.de

e) Durchsetzung der Rechnungslegung

Wird die Rechenschaft vom Testamentsvollstrecker verlangt, ist ihm eine **angemessene Frist** zu gewähren, um diese Pflicht zu erfüllen. Wann die Frist als „angemessen" angesehen wird, hängt vom jeweiligen Einzelfall ab (z. B. Nachlassumfang, Strukturierung und Zusammensetzung des Nachlasses, Anzahl und Art der vom Testamentsvollstrecker durchgeführten Rechtsgeschäfte und sonstigen Tätigkeiten).

Ist die Rechenschaftslegung unvollständig, steht dem Erben ein Anspruch auf **Ergänzung** zu. Einen Anspruch auf Überprüfung der Rechnung durch einen **Sachverständigen** hat der Erbe hingegen nicht. Sind mehrere Miterben vorhanden, kann jeder von ihnen unabhängig von den anderen Miterben den Rechnungslegungsanspruch in der Weise geltend machen, dass die Auskunft an alle Miterben verlangt wird (§ 2039 BGB).

Verstirbt der Testamentsvollstrecker, sind dessen Erben verpflichtet, die Miterben, deren Nachlass verwaltet wurde, unverzüglich über den Tod des Testamentsvollstreckers zu informieren. Unaufschiebbare Maßnahmen müssen die Erben des Testamentsvollstreckers so lange selbst wahrnehmen, bis der neue Testamentsvollstrecker (oder der Erbe) selbst handeln darf. Damit sich der Erbe des Testamentsvollstreckers nicht derselben, weitreichenden Haftung wie der verstorbene Testamentsvollstrecker aussetzt, darf sich der Testamentsvollstreckererbe in die bisherige Tätigkeit des Testamentsvollstreckers einarbeiten. Für seine eigene Rechenschaftspflicht wird ein weniger strenger Sorgfaltsmaßstab angelegt, als für den eigentlichen Testamentsvollstrecker.

Ist der Testamentsvollstrecker zugleich **Miterbe,** bleibt er ebenfalls zu Rechenschaftsablegung verpflichtet. Soll die Rechenschaftslegung dem Testamentsvollstrecker erlassen werden, können nur alle Erben gemeinsam den **Verzicht** auf die Rechenschaftsablegung aussprechen.

beck-shop.de

Praxishinweis:

Ist der Testamentsvollstrecker gleichzeitig gesetzlicher Vertreter eines Minderjährigen, bedarf es keiner Pflegschaft zur Wahrung der Rechte des Minderjährigen bei der Rechnungslegung.

Die Pflicht, Rechenschaft abzulegen, besteht auch seitens des **Nachfolgers** des Testamentsvollstreckers, also z. B. des Ersatztestamentsvollstreckers. Weil der Auskunftsanspruch in seiner Stärke hinter der Rechenschaftspflicht zurück bleibt, besteht nach der Ablegung der Rechenschaft kein Anspruch auf Auskunftserteilung mehr wegen desselben Sachverhaltes.

6. Anspruch des Testamentsvollstreckers auf Entlastung

Nicht selten entsteht Streit darüber, ob die vom Testamentsvollstrecker erteilte Abrechnung richtig und/oder vollständig ist. Einen **Entlastungsanspruch** hat der Testamentsvollstrecker nicht, weil eine entsprechende gesetzliche Bestimmung fehlt. Wird von den Erben die Richtigkeit der Abrechnung angezweifelt, müssen diese den Testamentsvollstrecker vor dem Prozessgericht verklagen.

Es steht den Erben selbstverständlich frei, aus freien Stücken den Testamentsvollstrecker zu entlasten. Wird dies auf Wunsch des Testamentsvollstreckers verweigert, kann auch der Testamentsvollstrecker eine **Feststellungsklage** gegen die Erben erheben. Das Klageziel ist darauf gerichtet, dass keine weiteren Ansprüche der Erben mehr bestehen, da die Vollstreckung beendet ist und ordnungsgemäß durchgeführt war.

III. Herausgabeansprüche der Erben

Den Erben stehen sowohl während der laufenden Testamentsvollstreckung als auch nach deren Abschluss **Herausgabeansprüche** gegen den Testamentsvollstrecker zu. Nicht selten können sich die

beck-shop.de

Erben mit einer Testamentsvollstreckung nicht anfreunden und verlangen schon während der angeordneten Testamentsvollstreckung Nachlassgegenstände heraus.

1. Zur Testamentsvollstreckung nicht benötigte Gegenstände

a) Freigabeanspruch des Erben

Der Testamentsvollstrecker muss Nachlassgegenstände, die er zur Erfüllung seiner Aufgaben offenbar nicht benötigt, den Erben auf deren Verlangen **zur freien Verfügung überlassen** (§ 2217 Abs. 1 S. 1 BGB). In der Regel möchten die mit der Testamentsvollstreckung belasteten Erben so viele Nachlassgegenstände zur freien Verfügung erhalten, als möglich. Der Testamentsvollstrecker darf sich auf ein solches Verlangen nicht schon deshalb einlassen, weil er nach § 2217 Abs. 1 BGB verpflichtet ist, die einzelnen Gegenstände herauszugeben, soweit sie zur Erfüllung seiner Obliegenheiten offenbar nicht notwendig sind. Er läuft Gefahr, gerade diejenigen Nachlassgenstände herauszugeben, die er zur Erfüllung seiner Pflichten braucht. Selbst wenn alle Miterben ihn übereinstimmend anweisen, Nachlassgegenstände freizugeben, darf er dem nicht bedenkenlos nachkommen.

b) Zeitpunkt der Freigabe

Problematisch ist die Freigabe des Nachlassgegenstandes durch den Testamentsvollstrecker **während der laufenden Verwaltung**, sofern und sobald sich im Nachhinein zeigt, dass er entgegen der ursprünglichen Ansicht den freigegebenen Gegenstand dennoch zur Erfüllung seiner Obliegenheiten benötigt. Deshalb sollte sich der Testamentsvollstrecker von allen Erben gegenzeichnen lassen, dass der Empfänger des freigegebenen Gegenstandes bereit ist, bei Auftreten einer solchen Möglichkeit den Gegenstand unverzüglich wieder zurückzugeben. Andernfalls hätte der Testamentsvollstrecker gegen seine Pflicht zur ordnungsgemäßen Nachlassverwaltung (hierzu gehört auch die Freigabe von Nachlassgegenständen nach § 2217 Abs. 1 BGB) verstoßen. Dies kann zu einer nicht unerheblichen Haftung zu seinen Lasten führen.

beck-shop.de

Die Überlassungspflicht des Testamentsvollstreckers besteht jedoch nur dann, wenn er zur Erfüllung seiner Aufgaben des Nachlassgegenstands „**offenbar**“ nicht mehr bedarf. Ob und zu welchem Zeitpunkt dies der Fall ist, ist im jeweiligen Einzelfall zu prüfen. Da der Testamentsvollstrecker vorrangig die **Nachlassverbindlichkeiten** befriedigen muss, sollte er im Zweifel die Freigabe nicht vornehmen. Dasselbe gilt für die vom Testamentsvollstrecker zu entrichtende **Erbschaftsteuer**, so dass der Erbe die Überlassung nicht verlangen kann, soweit nicht feststeht, dass ein Teil des Nachlasses zur Steuerzahlung nicht benötigt wird. Drängt der Erbe dennoch auch Überlassung eines entsprechenden Nachlassgegenstandes, kann der Testamentsvollstrecker von diesem eine Sicherheit für die eventuelle Nachlassverbindlichkeit verlangen und erst im Anschluss daran den Gegenstand freigeben.

Praxishinweis:

Um dem zu entgehen, kann der Erbe gem. § 2217 Abs. 2 BGB eine Sicherheit stellen und dies dem Testamentsvollstrecker nachweisen.

Hatte der Testamentsvollstrecker **irrtümlich die Freigabe** vorgenommen, kann er die Wiedereinräumung seiner Verfügungsgewalt gegen den Empfänger des Nachlassgegenstandes vor dem Prozessgericht (nicht Nachlassgericht) einklagen.

c) Grundbuchberichtigung nach Freigabe

In fast jedem Nachlass befinden sich Grundstücke, Immobilien oder sonstiges unbewegliches Vermögen. Wird nach § 2217 Abs. 1 BGB eine Immobilie aus der Vollstreckung freigegeben, muss das **Grundbuch** geändert werden. Der Testamentsvollstreckervermerk bleibt zunächst trotz Freigabe eingetragen. Die Löschung des Testamentsvollstreckervermerks im Grundbuch kann nur durch einen neuen Erbschein, auf dem kein Testamentsvollstreckervermerk mehr aufgeführt ist, erfolgen; dieser ist dann dem Grundbuchamt zur Umschreibung vorzulegen.

beck-shop.de

Praxishinweis:

Wird eine Immobilie gem. § 2217 Abs. 1 BGB vom Testamentsvollstrecker aus der laufenden Verwaltung an die Erben freigegeben, müssen diese einen neuen **Erbschein** beantragen, auf dem kein Testamentsvollstreckervermerk für dieses Grundstück ausgewiesen ist. Der neue Erbschein ist dem Grundbuchamt zur Berichtigung vorzulegen.

2. Nachlassherausgabe nach der Beendigung des Amtes

a) Umfang der Herausgabe

Nach der Beendigung seines Amtes muss der Testamentsvollstrecker den **Nachlass herausgeben** (§§ 2218, 667 BGB). Herausgeben muss er auch die **Erträge** des Nachlasses und die sog. **Surrogate**. Das sind Gegenstände, die durch Umschichten einzelner Nachlassgegenstände in andere während seiner Tätigkeit dem Nachlass einverleibt wurden, z. B. ist bei einem Verkauf eines Pkw der Kaufpreis das Surrogat, das statt des Pkws dem Nachlass zufließt. Sofern er Nachlassgelder für sich persönlich verbraucht hat, muss er diese ersetzen und ab Verbrauch mit 4 % p.a. verzinsen (§§ 668, 2218 Abs. 1 BGB). Außerdem muss er das **Bestandsverzeichnis** den Erben vorlegen, dessen Vollständigkeit er ggf. eidesstattlich versichern muss. Zur Erfüllung seiner Herausgabepflicht ist **Erfüllungsort** der Wohnsitz des Testamentsvollstreckers. Die Erben müssen die Nachlassgegenstände also auf deren Kosten beim Testamentsvollstrecker abholen. Ist der Anspruch auf Vergütung des Testamentsvollstreckers sowie sein Anspruch auf Auslagenersatz noch nicht bezahlt, hat er ein **Zurückbehaltungsrecht** an den herauszugebenden Nachlassgegenständen.

Neben dem verwalteten Vermögen muss er auch die dazugehörenden **Unterlagen** (z. B. Mietverträge, Kontoauszüge, Sparbücher, Versicherungspolicen, Depotscheine) an die Erben herausgeben. Hat der Testamentsvollstrecker Akten angelegt, die er zur Verwaltung des Nachlasses braucht und dort Unterlagen gesammelt (z. B. Rechnungen, Unterlagen der Amtsführung), muss er diese ebenfalls

beck-shop.de

herausgeben. Sind Miterben vorhanden, die den Herausgabeanspruch geltend machen, muss die Herausgabe an alle Miterben erfolgen.

Praxishinweis:

Miterben sollten einen von ihnen bevollmächtigen, den Nachlass als **Stellvertreter** für alle in Empfang zu nehmen.

b) Steuerliche Aufbewahrungspflichten

Regelmäßig obliegt es dem Testamentsvollstrecker auch, die **Erbschaftsteuererklärungen** zu fertigen. Diejenigen Unterlagen, die er hierzu benötigt, muss er laut § 147 Abs. 1 Nr. 5 Abgabenordnung zwischen 6 und 10 Jahre noch selbst aufbewahren. Sind dem Testamentsvollstrecker die steuerrechtlichen Aufbewahrungsfristen nicht bekannt, kann er diese direkt beim Erbschaftssteuerfinanzamt oder einem Sachkundigen, z. B. Fachanwalt für Erbrecht oder Steuerberater, nachfragen. Da er in der Regel die Originalunterlagen zu verwahren hat, sollte er den Erben zunächst nur Kopien an die Hand geben.

Praxishinweis:

Wegen der **steuerlichen Aufbewahrungspflichten** sollte der Testamentsvollstrecker die für die Steuererklärung notwendigen Unterlagen zunächst nur als Kopie den Erben aushändigen und ihnen mitteilen, dass nach Ablauf der Aufbewahrungsfristen ihnen die Originale zugeleitet werden.

IV. Zusammenfassung „Rechte des Erben gegen den Testamentsvollstrecker“

Der Testamentsvollstrecker kann nicht „frei“ oder nach eigenem Gutdünken die Nachlassabwicklung durchführen. Er ist immer den Informations- und Auskunftsansprüchen der Erben während seiner Verwaltungstätigkeit ausgesetzt. Letztlich unterliegt seine Amtstätig-